

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
der Gemeinde Halsbrücke vom 11.12.2003
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) i.V.m. § 25 (1) Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2003 (GVBl. S. 2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen) Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 12 (1) SächsVwKG, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist, erhoben. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% des Gegenstandes.
Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (3) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen wurde, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt sich die Amtshandlung aus sonstigen, vom Kostenschuldner zu vertretenden

Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung $\frac{1}{10}$ bis zu $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, insbesondere für:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen
 2. Entgelt für Post und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Brieffsendungen.
 3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. die anderen Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG kommen die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs.3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend zur Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit tritt die Kostensatzung vom 13.03.1991 außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

Halsbrücke, den 15.12.2003

J. Kiehne
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Halsbrücke vom 11.12.2003

Kostenverzeichnis

Lfd Nr. / Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in €	
1) Sofern auf die Tarifstellen des 5. SächsKVZ Bezug genommen wird, gelten diese und deren Fortschreibungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 SächsVwKG i.V. m. Art. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 31. Januar 2003			
1.	Allgemeine Amtshandlungen		
1.	Beglaubigungen		
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 - 50,00	
1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen		
1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 je angefangene Seite mind. 5,00	
1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten	
2.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 - 50,00	
3.	Einsichtgewährung, Auskünfte		
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mind. 5,00	
3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 - 250,00	
4.	Überlassung von Akten		
4.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 - 50,00	
4.2	über abgeschlossene Verfahren	10,00	
5.	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 je angefangene Seite, mind. 5,00	
6.	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde	
7.	Beglaubigung von öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 - 50,00	

Lfd Nr. / Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in €	
1) Sofern auf die Tarifstellen des 5. SächsKVZ Bezug genommen wird, gelten diese und deren Fortschreibungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 SächsVwKG i.V. m. Art. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 31. Januar 2003			
noch 1. 8.	Anfertigen von Vervielfältigungen mit Kopier- oder ähnlichen Geräten im Zusammenhang mit hoheitlichen Amtshandlungen		
8.1	bis zum Format DIN A4	0,15 je Seite	
8.2	bis zum Format DIN A4 jedoch mit Rückseite	0,25	
8.3	ab Format DIN A3	0,25	
8.4	ab Format DIN A3 jedoch mit Rückseite	0,40	
9.	Ausstellen von Vollmachten	5,00	
10.	Ausstellen von Bestätigungen	5,00	
2.	Schreibauslagen		
1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	0,50 je Seite 0,15	
2.	wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist	Gebühr nach Tarifstelle 1 kann bis auf das 5-fache erhöht werden	
3.	wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird	0,05 je angefangene Seite	
4.	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erheben		
3.	Infrastrukturelle regionale Wirtschaftsförderung		
1.	Erteilung von Auskünften über Möglichkeiten der Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen und über Förderprogramme	gebührenfrei	
4.	Gewerbeordnung		
1.	Erteilung von Auskünften aus Gewerbeanzeigen		
1.1	Auskunft über einen Gewerbebetrieb		
1.1.1	einfache Gewerbeauskunft	5,00	
1.1.2	erweiterte Gewerbeauskunft	10,00	
1.2	Auskunft über mehrere Gewerbebetriebe		
1.2.1	einfache Gewerbeauskunft	5,00 für den ersten, zzgl. 2,50 für jeden weiteren Gewerbebetrieb	
1.2.2	erweiterte Gewerbeauskunft	10,00 für den ersten zzgl. 2,50 für jeden weiteren Gewerbebetrieb	
2.	Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO (Bescheinigung der Anzeige)	10,00 - 30,00	
3.	Gewerbebeanmeldung	20,00	
4.	Gewerbeabmeldung	10,00	

Lfd Nr. / Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in €	
1) Sofern auf die Tarifstellen des 5. SächsKVZ Bezug genommen wird, gelten diese und deren Fortschreibungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 SächsVwKG i.V. m. Art. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 31. Januar 2003			
noch 4.	5.	Gewerbeummeldung	10,00
	6.	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	10,00
	7.	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 60 a Abs. 2 GewO	25,00 - 150,00
	8.	Festsetzung einer Messe, einer Ausstellung, eines Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmarktes oder eines Volksfestes nach § 69 Abs. 1 GewO	25,00 - 1.000,00
5.	Schulen im Sinne des Schulgesetzes		
	1.	Aufstellung einer zusätzlichen Schulbescheinigung	10,00
	2.	Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust eines Schülersausweises	10,00
	3.	Beglaubigung einer Kopie eines Originalzeugnisses (ggf. einschl. Herstellung Kopie)	5,00
6.	Steuerverwaltung		
	1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
	2.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstige Quittungen	5,00
	3.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	5,00
7.	Liegenschaftsverwaltung, Bau- und Wohnungswesen, Wohnungsbauförderung		
	1.	Einsicht und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster	gebührenfrei
	1.1	Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften einfacher Art	gebührenfrei
		nicht einfacher Art	5,00
	2.	Ausstellen von Bescheinigungen und Stellungnahmen für Grundstücke	5,00 - 50,00
	3.	Bestätigung zur Ausweisung von Flächen bzw. Grundstücken	5,00 - 50,00
	4.	Erteilung Negativzeugnis (§§ 24 ff BauGB)	30,00
	5.	Erteilung Negativzeugnis (§ 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB)	10,00
	6.	Wohnberechtigungsschein	5,00
	7.	Schachtgenehmigung	10,00 - 20,00
	8.	Baumfällgenehmigung	10,00
	9.	Lagerfeuergenehmigung	5,00